



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Beschlüsse der 2. Sitzung des Kreistages Greiz am 29.09.2009

Beschluss 28/2009

Antrag Herr Geißler – Änderung Reihenfolge der TOP

Der Tagesordnungspunkt 24 wird als Tagesordnungspunkt 3 beraten.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
20 Nein 18 Ja 2 Enthaltungen

1 Genehmigung der Niederschriften

- der 23. Sitzung des Kreistages am 24.02.2009
- der 1. Sitzung des Kreistages am 14.07.2009

Beschluss 29/2009

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 23. Sitzung des Kreistages Greiz am 24.02.2009 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 30/2009

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Kreistages Greiz am 14.07.2009 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

4 Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2008 Vorlage: 1230/2009

Beschluss 31/2009

Der Kreistag beschließt für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Gera-Greiz.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Enthaltung 1 Beteiligt 2

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM Greiz); Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2008 Vorlage: 1134/2009

Beschluss 32/2009

Der Kreistag beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.898.100,35 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.350,33 EUR festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.350,33 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates Vorlage: 1187/2009

Beschluss 33/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 der Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“ wird mit einer Bilanzsumme von 1.606.390,48 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 392.710,44 EUR festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 392.710,44 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“ wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Enthaltung 1 Beteiligt 4

7 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH; Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates Vorlage: 1192/2009

Beschluss 34/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH wird mit einer Bilanzsumme von 18.062.524,81 EUR, einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.524.502,49 EUR und einem Bilanzgewinn von 0,00 EUR festgestellt.
2. Die Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 2.265.160,80 EUR sowie den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 975.717,71 EUR werden beschlossen.
3. Die Einstellung in die Betriebsmittelrücklage in Höhe von 2.950.381,00 EUR, in die zweckgebundenen Rücklagen von 1.740.000,00 EUR sowie einer freien Rücklage in Höhe von 75.000,00 EUR wird beschlossen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

4. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Beteiligt 2

8 Entlastung des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg gGmbH für das Geschäftsjahr 2008 Vorlage: 1193/2009

Beschluss 35/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Pflegeheim Ronneburg gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Beteiligt 2

9 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 Vorlage: 1182/2009

Beschluss 36/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 80.940.240,53 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 128.917,06 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 128.917,06 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Beteiligt 2



10 Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH für das Geschäftsjahr 2008
Vorlage: 1183/2009

Beschluss 37/2008 Rederecht

Der Kreistag erteilt dem Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH, Herrn Rost, Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 38/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 2

11 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH-Poliklinik Greiz für das Geschäftsjahr 2008
Vorlage: 1184/2009

Beschluss 39/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 2

12 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH - Poliklinik Schleiz für das Geschäftsjahr 2008
Vorlage: 1185/2009

Beschluss 40/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH – Poliklinik Schleiz wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 2

13 Billigung des Konzernabschlusses der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zum 31.12.2008
Vorlage: 1186/2009

Beschluss 41/2009

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geprüfte Konzernabschluss 2008 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 109.812.733,92 Euro und einem Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 158.677,33 Euro gebilligt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

14 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der RVG Regionalverkehr Gera-Land GmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 1188/2009

Beschluss 42/2009 Rederecht Geschäftsführer

Der Kreistag erteilt dem Geschäftsführer, Herrn Rieß, Rederecht zu den Tagesordnungspunkten 14 bis 16.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 43/2009

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 3.419.314,80 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 157.622,57 EUR festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 157.622,57 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 5

15 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 1189/2009

Beschluss 44/2009

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 4.760.684,52 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 284.096,04 EUR festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 284.096,04 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beteiligt 5

16 Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: 1190/2009

Beschluss 45/2009

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 101.658,28 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 3.264,67 Euro festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 3.264,67 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

3. Dem Aufsichtsrat der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

17 Außerplanmäßige Ausgaben zur Gewährung von Gesellschafterzuschüssen an die PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz und die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH zum Ausgleich bestehender Verlustvorträge
Vorlage: 1226/2009

Beschluss 46/2009

Der Kreistag beschließt außerplanmäßige Ausgaben für die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen im Jahr 2009

1. in Höhe von 241.956,17 € in der HHSt. 79200.71521 an die PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz und
2. in Höhe von 96.849,33 € in der HHSt. 79200.71522 an die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH

zum Ausgleich der lt. Bilanz zum 31.12.2008 bestehenden Verlustvorträge. Die Deckung erfolgt durch überplanmäßige Einnahmen in der HHSt 90000.04100 (Schlüsselzuweisungen) in Höhe von 300.000,00 € und in der HHSt 90000.06100 (Auftragskostenpauschale) in Höhe von 38.805,50 €.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Enthaltung 1



- 18 Überplanmäßige Ausgaben für die Gewährung zusätzlicher Finanzhilfen für eine bedarfsgerechte Verkehrsbedienug zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2008 an die kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen im Landkreis Greiz**
Vorlage: 1227/2009

Beschluss 47/2009

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Ausgaben

- in Höhe von 441.718,00 € in der HHSt. 79200.71500 für Zuwendungen an die kommunalen Verkehrsunternehmen im Landkreis Greiz und
- in Höhe von 57.843,00 € in der HHSt. 79200.71700 für Zuwendungen an die privaten Verkehrsunternehmen

für eine bedarfsgerechte Verkehrsbedienug zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2008. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben in der HHSt. 48200.69100 (Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II) in Höhe von 499.561 €.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

- 19 Überplanmäßige Ausgabe in mehreren Haushaltsstellen des Bereiches Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Deckungskreis D 0064 in Höhe von insgesamt 450.000,00 €**
Vorlage: 1220/2009

Beschluss 48/2009

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Ausgaben im Haushaltjahr 2009 im Deckungskreis

D 0064 (Kommunalisierung Sozialhilfe) in folgenden Haushaltsstellen:

- 41288.74660 – Wohnheimkosten (ohne WfbM) 230.000,00 €
- 41288.74680 – Eingliederungshilfe teilstationär in Förder- und Betreuungsbereichen 110.000,00 €
- 41288.74682 – Tagesstrukturierung in Wohn- und Pflegeheimen 110.000,00 €

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 41808.17100 (Zuweisungen nach § 6 ThürAGSGBXII).

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Enthaltung 1

- 20 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 40500.67400 - Erstattungen von Ausgaben des VWH - sonstiger öffentlicher Bereich - in Höhe von 101.546,00 € im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landkreises an den Verwaltungskosten der ARGE SGB II im Landkreis Greiz**
Vorlage: 1225/2009

Beschluss 49/2009

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 40500.67400 -Erstattungen von Ausgaben des VWH - sonstiger öffentlicher Bereich - in Höhe von 101.546,00 € im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landkreises an den Verwaltungskosten der ARGE SGB II im Landkreis Greiz. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in Höhe von 101.546,00 € in der Haushaltsstelle 48200.69100 - Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Enthaltung 1

- 21 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Greiz**
Vorlage: 1231/2009

- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gemäß § 4 Abs. 2 ThürKJHAG (drei Fünftel – 6 Mitglieder)**

Beschluss 50/2009

Der Kreistag wählt folgende Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter gemäß § 4 Abs. 2 ThürKJHAG:

Mitglied:

Gunda Kästner
Ulli Schäfer
Siegfried Seidel
Mike Stieber
Gottfried Wühr
Anett Elm

Stellvertreter:

Thomas Gerling
Annerose Barnikow
Alexander Popp
Heike Taubert
Volker Taubert
Brigitte Beetz

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gemäß § 4 Abs. 3 ThürKJHAG (zwei Fünftel – 4 Mitglieder)**

Beschluss 51/2009

Der Kreistag wählt folgende Frauen und Männer aus den eingereichten Vorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter gemäß § 4 Abs. 3 ThürKJHAG:

Mitglied:

René Greyer
Cornelia Falk
Peter Lippke
Simone Schulz

Stellvertreter:

Manuela Müller
Andreas Zube
René Käßmann
Bernd Böhm

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

- Antrag auf Umbesetzung im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Kreistages**
Vorlage: 1234/2009

Beschluss 52/2009

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion CDU-Pro Kommune folgende Umbesetzung im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Kreistages:

Das Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr, Wolfram Köber, gibt seinen Ausschusssitz zurück. Das Kreistagsmitglied Dietrich Heiland wird als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr bestätigt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Das stellvertretende Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr, Werner Beyer, gibt seinen Ausschusssitz zurück. Das Kreistagsmitglied Wolfram Köber wird als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr bestätigt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

- Antrag auf Umbesetzung im Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH**
Vorlage: 1235/2009

Beschluss 53/2009**Antrag Fraktion CDU-Pro Kommune**

Das Aufsichtsratsmitglied der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Christian Tischner, gibt seinen Sitz im Aufsichtsrat zurück. Das Kreistagsmitglied Christiane Taubert wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH bestätigt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

29 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen

Beschluss 54/2009**Antrag Fraktion DIE LINKE**

Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Ines Zipfel als Mitglied des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt

- Antrag - Nicht beschlossenes Berufsschulkonzeptes**
Vorlage: 1237/2009

Beschluss 55/2009**Rederecht**

Der Kreistag erteilt dem Leiter der Berufsbildenden Schule in Gera-Liebschwitz, Herrn Herzer, Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss 56/2009

Das vorgestellte Berufsschulrahmenkonzept sowie der Antrag zur mittelfristigen Investitionsplanung für die Berufsschulen im Landkreis Greiz werden zur Beratung in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport verwiesen. Der Ausschuss soll auf Grundlage des vorgestellten Rahmenkonzeptes für Ostthüringen die konkrete Umsetzung in Form eines



Schulnetzplanes der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Greiz vorbereiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorlegen. Weiterhin sollen dazu in einer konzeptionellen Vorstellung seitens der Verwaltung eine gewisse Investitionsplanung bzw. eine Vorüberlegung zu Umbaumaßnahmen oder zur Modernisierung der bestehenden geplanten Berufsschulstandorte vorgenommen werden.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 13. Oktober 2009

1. Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 15.09.2009

Beschluss 7/2009

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 3. Sitzung am 15.09.2009 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 5

Enthaltungen 1

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 10. November 2009

1. Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 13.10.2009

Beschluss 8/2009

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 4. Sitzung am 13.10.2009 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

4. Antrag der Stadt Münchenbernsdorf auf Stundung der Kreis- und Schulumlage Vorlage: 1264/2009

Beschluss 9/2009

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, den monatlichen Teilbetrag aus der Schulumlage der Stadt Münchenbernsdorf für den Monat Oktober 2009 in Höhe von 13.719,36 € bis zum 10.11.2009 sowie den monatlichen Teilbetrag aus der Kreisumlage für den Monat Oktober 2009 in Höhe von 61.096,13 € bis zum 20.11.2009 zu stunden.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8. Oktober 2009

2. Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.12.2008

Beschluss 1/2009

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 19. Sitzung am 10.12.2008

in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Ja 7

Enthaltungen 2

3. Antrag auf Anerkennung des Schulfördervereins des Osterlandgymnasiums Gera e. V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozial-gesetzbuch VIII (SGB VIII) Vorlage: 1252/2009

Beschluss 2/2009

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Schulförderverein des Osterlandgymnasiums

Gera e. V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII an.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 9

4. Bildung eines Unterausschusses für den Jugendhilfeausschuss entsprechend § 10 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz Vorlage: 1253/2009

Beschluss 3/2009

Der Jugendhilfeausschuss bildet einen Unterausschuss zur Umsetzung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Landes Thüringen entsprechend § 10 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Greiz vom 22.11.2004.

Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.

In den Unterausschuss werden bestimmt:

- Hannelore Katzer, Jutta Gropp, Sven Müller, Katja Pegorer
- Helgard Groß,
- Gottfried Wühr,
- Andreas Steinert.

Der Vorsitz des Unterausschusses wird vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 9

Beschluss 4/2009

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt Herrn Gottfried Wühr zum Vorsitzenden des Unterausschusses für den Jugendhilfeausschusses.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 9

Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 7. Oktober 2009

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 1255/2009

Beschluss 12/2009

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Hundesportverein Steinsdorf e.V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

5 Ja-Stimmen

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportstättenbau der Vereine Vorlage: 1256/2009

Beschluss 13/2009

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine, entsprechend der Vorlage, der SG Göttendorf/Neuärgerniß e.V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

5 Ja-Stimmen

Beschluss 14/2009

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine, entsprechend der Vorlage, dem TSV 1890 Waltersdorf e.V., unter Vorbehalt der gesicherten Gesamtfinanzierung, einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 1.200,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

5 Ja-Stimmen



Greiz

Folgende Kreistagsmitglieder sind in den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse zu Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretern gewählt worden:

Bau- und Vergabeausschuss

Vorsitzender: Peter Höfer (Fraktion CDU-Pro Kommune)

Stellvertreter: Bernd Gerold (Fraktion SPD)

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Gündel (Fraktion SPD)

Stellvertreter: Hansjörg Fischbach (Fraktion CDU-Pro Kommune)

Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

Vorsitzender: Dr. Bernd Grünler (Fraktion CDU-Pro Kommune)

Stellvertreter: (Wahl erfolgt in der nächsten Ausschusssitzung)

Jugendhilfeausschuss

Vorsitzender: Mike Stieber (Fraktion SPD)

Stellvertreter: Ulli Schäfer (Fraktion CDU-Pro Kommune)

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Vorsitzender: Volker Taubert (Fraktion CDU-Pro Kommune)

Stellvertreter: Ulli Schäfer (Fraktion CDU-Pro Kommune)

Werkausschuss der Kreisstraßenmeisterei

Vorsitzender: Klaus Zschiegner (Fraktion CDU-Pro Kommune)

Stellvertreter: Werner Beyer (Fraktion CDU-Pro Kommune)

**Öffentliche Bekanntmachung -
Auslegungsverfahren
bei der unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Forstwolfersdorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	319/1	3
5	323	27

5	353	56
5	325	117
5	327	3
5	330/3	3
5	331/1	42
2	142	113
2	110/2	42
2	108	7
2	102	56
2	100/2	54
2	99/2	56
2	98/2	32
2	95	14
2	91	30
2	88/2	37
2	81	9
2	78/2	15
2	77/2	110
2	72/2	32
2	68	56
2	65	32
2	72/1	32
2	70/2	127
1	51	79
1	52	98
1	53	32
1	57	46
1	8	53
1	334	113
4	210/2	113
4	188/2	113
4	191/2	53

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Birkigt (Nachtrag)**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	30	2
2	20	25
2	45	11
3	42/4	9
3	42/3	10
3	36	4
3	35	6
3	34	19
3	33	2
3	32	25
3	31/3	4
3	28/3	2
3	27/1	7
3	26	25

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Wetzdorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	72	54
4	71	67
4	55	18

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.



Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bartwiese" vom 10.11.2009

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und 2 und § 36 Abs. 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die südwestlich des Pöllwitzer Waldes aus einer ehemaligen Rodungsinsel hervorgegangenen Wiesenflächen im Komplex mit Großseggenriedern und Feuchtgebüschchen werden unter der Bezeichnung "Bartwiese" mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Abgrenzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil "Bartwiese" hat eine Größe von 4,2 ha.
Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Flur 12 der Gemarkung Pöllwitz, Gemeinde Vogtländisches Oberland, wobei Teilflächen mit „(t)“ gekennzeichnet sind:
1886, 2348 (t), 2349, 2350 (t), 2351 (t), 2352, 2353.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, fett markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des fetten Begrenzungsstriches. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet mit einer durchbrochenen und fett markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der abgegrenzte Bereich wird aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen mit seiner Vegetation, der Flora des Gebietes und seiner

Bedeutung für die Fauna als regional bedeutsame Fläche charakterisiert.

Es handelt sich hierbei vorrangig um einen von Wald eingeschlossenen Wiesenbereich innerhalb des Naturraums „Ostthüringer Schiefergebirge-Vogtland“ in der Kleinschaft des Mühltröffer Oberlandes. Den Hauptanteil nehmen wertvolle Wiesenbiotope ein, die durch einen hohen Anteil an Feuchtezeigern charakterisiert sind. Der größte Teil dieser Wiesenflächen ist recht artenreich.

Der östliche und südöstliche Teil des Gebietes ist durch Binsen- und Seggenesellschaften gekennzeichnet. Dort gibt es auf einer Teilfläche eine Häufung von gefährdeten Pflanzensippen. Im Nordwesten des Gebietes liegt ein kleiner Flachmoorbereich mit Quelle, der ebenfalls von Wald eingeschlossen ist.

- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
 1. das Biotopmosaik in Form von artenreichen Grünlandflächen zusammen mit seinen strukturgebenden Gehölzbereichen in seiner durch menschlichen Einfluss entstandenen Eigenart und Schönheit inmitten forstlicher Nutzung zu erhalten und zu entwickeln;
 2. die vorhandenen Lebens- und Reproduktionsräume für gebiets-typische und gefährdete oder seltene Tierarten bzw. Tiergemeinschaften, wie z. B. Kleinsäuger, Reptilien, Laufkäfer und Schmetterlinge von feuchten bis frischen Wiesen und Weiden sowie von Großseggenriedern und Feuchtgebüschchen in einer intensiv bewirtschafteten Umgebung zu erhalten und zu entwickeln;
 3. die verschiedenen, teilweise auch mageren Feucht- und Frischwiesengesellschaften durch den gezielten Einsatz von Mahd, teilweise in Kombination mit Beweidung, zu erhalten und zu entwickeln;
 4. die strukturgebenden Feuchtgebüschchen durch Zurückdrängung biotopuntypischer Gehölzarten zu erhalten und zu entwickeln;
 5. den Flachmoorbereich mit seinem Quellhorizont durch Überwachung und gegebenenfalls gezielte Steuerung des Wasserregimes und des Gehölzbewuchses zu erhalten und zu entwickeln;
 6. die im Gebiet vorkommenden, besonders schutzbedürftigen Pflanzenarten wie Arnika, Breitblättriges Knabenkraut, Fadenbinse, Gelb-Segge, Quendel-Kreuzblümchen und Weiße Waldhyazinthe zu erhalten und deren Ausbreitung zu fördern;
 7. den Wasserhaushalt des entsprechenden Einzugsgebietes für die Erhaltung der sensiblen Feuchtlebensräume nicht zu beeinträchtigen;
 8. die nachhaltige Sicherung eines extensiv genutzten Feucht- und Frischwiesenkomplexes als Trittstein innerhalb der Teich- und Feuchtstandorte in der Umgebung von Pöllwitz zu gewährleisten;
 9. den landschaftsästhetischen Wert des Gebietes zu erhalten;
 10. naturschutzfachlich begründete Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen zu ermöglichen;
 11. weitere gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie stark beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern beziehungsweise zu minimieren.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
Es ist deshalb insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
 4. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die vorhandenen Gräben weiter auszubauen sowie die im Gebiet befindlichen stehenden Gewässer in Form von kleinen Tümpeln und wassergefüllten Grabenabschnitten einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern;
 5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen sowie Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern oder zutage zu leiten sowie Abwässer mit Ausnahme unbelasteter Oberflächenwasser in das Gebiet einzuleiten;
 6. Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen;
 7. die Lebensräume der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu



Greiz

7. die Lebensräume der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen;
 10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 11. Wildfütterungen, Kirrungen oder Wildäcker anzulegen;
 12. jegliche Flächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
 13. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel beziehungsweise Insektizide anzuwenden;
 14. Stallmist oder Klärschlämme abzulagern sowie Feldmieten für Silage anzulegen;
 15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen;
 16. Bäume mit Höhlen und Horsten sowie künstlichen Nisthilfen zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen;
 17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
 18. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen;
 19. eine andere als in Zusammenhang mit den in § 4 zugelassenen Nutzungen auszuüben.
- (2) Ferner ist es verboten:
1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese abzustellen; ausgenommen ist das Befahren des Schutzgebietes durch Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte in Zusammenhang mit der in § 4 zugelassenen Nutzung;
 2. im Gebiet zu reiten;
 3. zu zelten, zu lagern, Flugmodelle oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6;
 5. zu lärmern;
 6. frei lebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen des geschützten Landschaftsbestandteils oder des Landschaftsbildes von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung beziehungsweise Überprüfung des Schutzzieles und von Pflegemaßnahmen;
 2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
 3. die extensive Grünland-Bewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 15, und 17;
 4. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten;
 5. die Gewässerunterhaltung nach § 67 ThürWG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 6. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gegen Wilderei und in Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 18;

7. die erforderlichen Maßnahmen zur Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung der südlich an das Gebiet angrenzenden Bahntrasse einschließlich damit verbundener Gehölzrückschnitte von Anfang Oktober bis Ende Februar im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 8. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragter Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 9. die schonende Befahrung der Grünlandflächen des Schutzgebietes zur wirtschaftlichen Nutzung des außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Flurstückes Nr. 1883/1, Flur 12 der Gemarkung Pöllwitz sowie der innerhalb des Gebietes befindlichen Waldflächen von Anfang Oktober bis Ende Februar auf einer festgelegten Strecke im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 10. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 11, 16 und 17; für das im Nordteil des Flurstückes Nr. 2352, Flur 12 der Gemarkung Pöllwitz im Wald befindliche Flachmoor mit Quelle gilt weiterhin § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarung durch Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

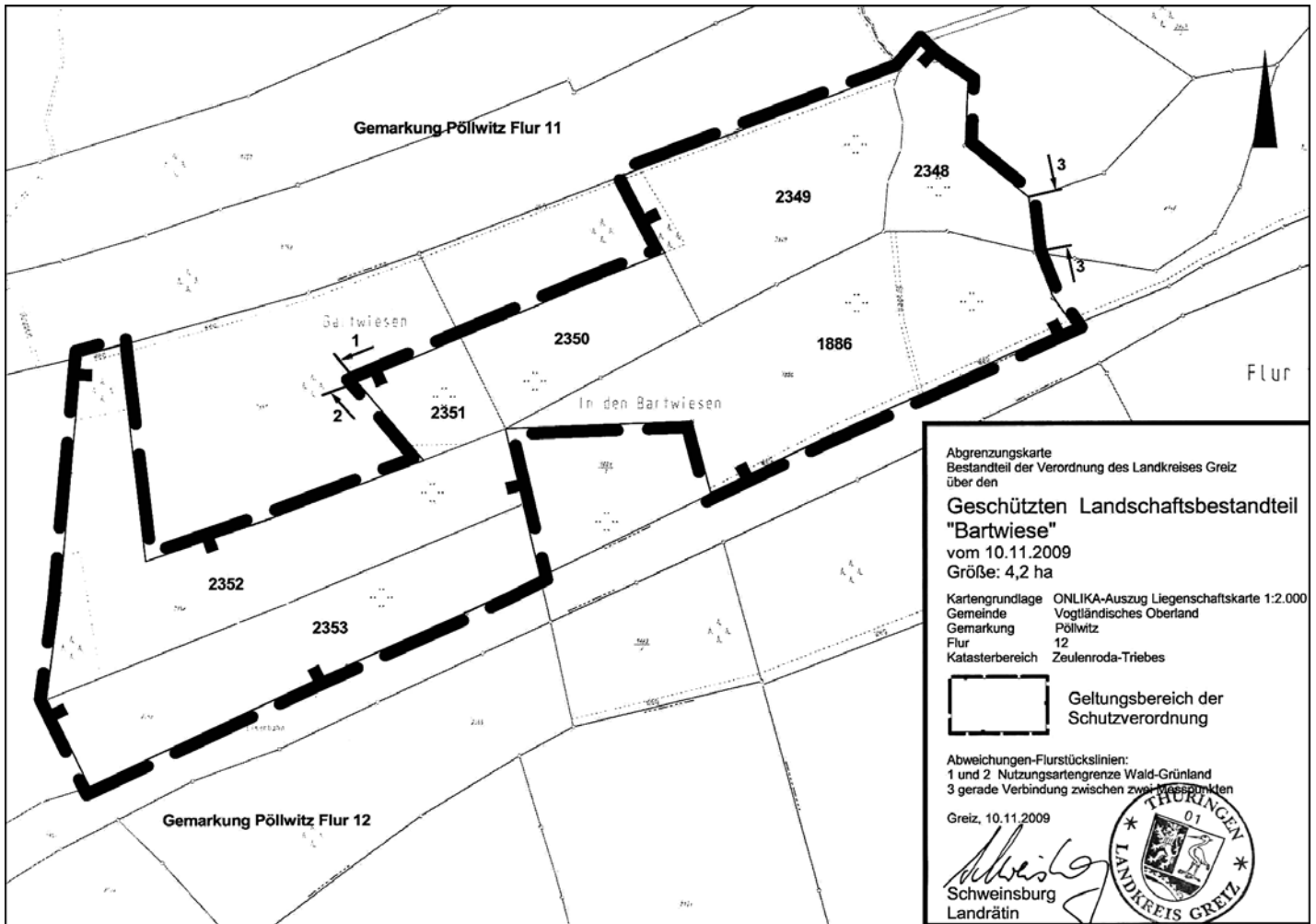
§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Zeulenroda, Beschluss-Nr. 62-9/88 vom 11.05.1988 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Bartwiesen“ außer Kraft.

Greiz, 10.11.2009

gez. Schweinsburg
Landrätin



Der Landkreis Greiz sucht Bürgerinnen und Bürger zur Wahl als ehrenamtlicher Richter für die Sozialgerichtsbarkeit

Der ehrenamtliche Richter (Schöffe) ist eine seit langem bewährte Einrichtung des deutschen Rechts. Die Einbringung nichtjuristischer Wertungen und Überlegungen sowie der Beitrag der eigenen Sachkunde des ehrenamtlichen Richters sind Grundlage für eine volksnahe, gegenwartsbezogene, sozialstaatliche Rechtsfindung. Die Bürger entscheiden zusammen mit den Berufsrichtern in sozialrechtlichen Verfahren beim Sozialgericht. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richter mit.

In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsgesetz wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte mit. Die Vorschlagslisten werden von den Landkreisen (Kreistag) und kreisfreien Städten (Stadtrat) aufgestellt.

Durch den Landkreis Greiz sind mindestens 5 ehrenamtliche

Richter für das Sozialgericht Altenburg und 2 ehrenamtliche Richter für das Thüringer Landessozialgericht Erfurt in die Vorschlagslisten aufzunehmen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Greiz werden gebeten, ihre Bewerbung

bis zum 29. Januar 2009

an das Landratsamt Greiz, Büro Kreistag (Tel. 03661 – 876150), Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz

oder per E-Mail an buero-kreistag@landkreis-greiz.de

zu senden.

Anzugeben sind:

Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift und Telefon-Nr.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.